

Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Borken (Hessen) (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 32 der Friedhofsordnung der Stadt Borken (Hessen) vom 23.10.2000 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) in ihrer Sitzung am 10.11.2003 sowie mit Beschluss der 1. Änderungssatzung am 31.10.2006, der 2. Änderungssatzung am 12.11.2007 und der 3. Änderungssatzung am 18.06.2012 folgende Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Borken (Hessen) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Borken (Hessen) vom 23.10.2000 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind u. a.

- der Ehegatte,
- Verwandte ersten und zweiten Grades,
- Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Borken (Hessen) gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühren betragen für jeden Bestattungsfall
- a) für die Nutzung der Friedhofskapelle 100,00 EUR
 - b) für die Nutzung der Leichenhalle 100,00 EUR
 - c) für den Grabaushub
 - aa) bei einer Erdbestattung (Öffnen und Schließen) 500,00 EUR
 - bb) bei einer Urnenbestattung (Öffnen und Schließen) 175,00 EUR
 - cc) bei einer Urnenbestattung (nur Aushub) 120,00 EUR
 - d) für die Erste Hügelung 130,00 EUR

Zuschlag für Beisetzungen	
- an Sonn- oder Feiertagen	400,00 EUR
- an Samstagen	300,00 EUR
- freitags nach 13:00 Uhr	250,00 EUR

Werden die mit der Beerdigungsgebühr abzugeltenden Leistungen nicht in vollem Umfange in Anspruch genommen, so ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen.

- (2) Die Grabgebühren betragen
 - a) je Reihengrab (hat eine 30-jährige Nutzungszeit) 400,00 EUR
 - b) je Urnenreihengrab (hat eine 30-jährige Nutzungszeit) 400,00 EUR
 - c) je Wahlgrabstelle (hat eine 30-jährige Nutzungszeit) 500,00 EUR
 - d) je anonymer Urnengrabstelle (hat eine 30-jährige Ruhefrist) 400,00 EUR
 - e) je Rasen-Reihengrab (hat eine 30-jährige Nutzungszeit) 700,00 EUR
- (3) Für die Verlängerung (Anpassung) der Nutzungszeit bei der Belegung einer mehrstelligen Grabstätte sind pro Grab und Jahr zu zahlen 15,00 EUR
- (4) Für die Verlängerung der Nutzungszeit nach Ablauf der Ruhefrist ist pro Grab und Jahr zu zahlen 40,00 EUR
- (5) Für das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist oder auf Antrag des Nutzungsberechtigten sind pro Grab zu zahlen 250,00 EUR
- (6) Ausgrabungen zur Umbettung von Leichen bei einer Liegedauer

bis 10 Jahre	620,00 EUR
von 10 bis 20 Jahren	465,00 EUR
über 20 Jahre	415,00 EUR
Ausgrabung von Urnen	200,00 EUR
- (7) Die Gebührensätze zu Abs. 1 c) und d) und Abs. 2 bis 5 ermäßigen sich bei Gräbern für Kinder bis zum Alter von 5 Jahren um 50 %. Ausgenommen hiervon ist der Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder freitags nach 13:00 Uhr.
- (8) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an unbelegten oder freigewordenen Gräbern kann auf Antrag eine anteilige Erstattung der geleisteten Gebühren erfolgen, die in Höhe von 1/30 pro angefangenem Jahr der vorzeitigen Rückgabe festzusetzen ist.
- (9) Sonstige Gebühren:
Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals bzw. Einbau einer Grabeinfassung beträgt 60,00 EUR

- (10) Für die durch die Stadt zu verlegenden Waschbetonplatten auf den Grabzwischenwegen werden die tatsächlichen Kosten auf die Nutzungsberechtigten umgelegt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.